

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	5
A.1 Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	5
A.2 Landratsamt Emmendingen – Naturschutz	5
A.3 Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten	5
A.4 Landratsamt Emmendingen – Straßenbau	9
A.5 Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr	9
A.6 Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung	9
A.7 Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft	10
A.8 Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange	10
A.9 Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen.....	12
A.10 Verband Region Südlicher Oberrhein	12
A.11 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	13
A.12 Deutsche Telekom Technik GmbH	13
A.13 Netze BW GmbH.....	14
A.14 naturenergie netze GmbH.....	15
A.15 TransnetBW GmbH.....	15
A.16 Amprion GmbH	15
A.17 PLEdoc GmbH	15
B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	18
B.1 Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz	18
B.2 Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht.....	18
B.3 Landratsamt Emmendingen – Gesundheit	18
B.4 Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft	18
B.5 Landratsamt Emmendingen – Kommunale Wirtschaftsförderung	18
B.6 badenovaNETZE GmbH	18
B.7 Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	18
B.8 Wasserversorgungsverband Mauracherberg	18
B.9 Vermögen und Bau Baden-Württemberg	18
B.10 Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach.....	18
B.11 Stadt Emmendingen	18
B.12 Stadt Furtwangen.....	18
B.13 Gemeindeverwaltungsverband Elzach	18
B.14 Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen, Vörstetten und Reute	18
B.15 Gemeinde Denzlingen	18
B.16 Gemeinde Gutach im Breisgau	18
B.17 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz.....	18
B.18 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	18
B.19 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	18
B.20 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	18
B.21 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldbau und Körperschaftswesen	18
B.22 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 - Straßenplanung.....	18
B.23 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau.....	18
B.24 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion	18

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

B.25	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16, Kampfmittelbeseitigung	19
B.26	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Zivile Luftfahrtbehörde.....	19
B.27	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	19
B.28	Handelsverband Südbaden e.V.	19
B.29	Handwerkskammer Freiburg.....	19
B.30	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW).....	19
B.31	Deutsche Funkturm GmbH	19
B.32	terranets bw GmbH.....	19
B.33	Stadtwerke Waldkirch	19
B.34	Polizeipräsidium Freiburg	19
B.35	Freiwillige Feuerwehr Waldkirch	19
B.36	DRF Luftrettung.....	19
B.37	BUND e.V.	19
B.38	Landesnaturschutzverband BW	19
B.39	LNV-Arbeitskreis Emmendingen.....	19
B.40	NaBu Kreisgruppe Emmendingen	19
B.41	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	19
B.42	LANA Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V.	19
B.43	Schwarzwaldverein Waldkirch-Kandel e.V.	19
B.44	Schwarzwaldverein Kollnau-Gutach e.V.	19
B.45	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen	19
B.46	Stadt Waldkirch – Abt. Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	19
B.47	Stadt Waldkirch – Baurechtsbehörde	19
B.48	Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg	19
B.49	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter - St. Märgen	19
B.50	Gemeinde Freiamt	19
B.51	Gemeinde Glottertal	19
B.52	Gemeinde Simonswald	19
B.53	Gemeinde St. Peter	19
B.54	Gemeinde Sexau	19
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	20

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (gemeinsames Schreiben vom 18.09.2025)	
A.1.1	Weiteres Verfahren Am weiteren Verfahren bitten wir um Beteiligung. Nach dem Abschluss des Verfahrens bitten wir, uns eine Mehrfertigung in Papierform sowie die digitalen Unterlagen zu übersenden.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesagt. Die Große Kreisstadt Waldkirch ist die Bauaufsichtsbehörde und für deren Aufgaben zuständig. Daher erfolgt die Zusendung einer Mehrfertigung an die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Waldkirch und nicht an das Landratsamt Emmendingen.
A.2	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 18.09.2025)	
A.2.1	Die VVG Waldkirch-Gutach-Simonswald plant die 9. Änderung des FNP. Die Fläche der ehemaligen Herz-Kreislauf-Klinik, die im FNP als Sonderbaufläche eingetragen ist, soll in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Im Gegenzug soll eine etwa gleich große geplante Wohnbaufläche wieder als landwirtschaftlicher Fläche dargestellt werden. Zu den Unterlagen gehört u.a. eine „Scopingunterlage“, in der die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange dargestellt werden. Gegenüber dem Flächentausch in dieser Form bestehen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die UNB begrüßt die Möglichkeit, eine große Anzahl von Wohnungen auf einer bisher anderweitig genutzten Fläche zu schaffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange spricht aufgrund der geringen Größe und der Strukturarmut des Gebiets auf der FNP-Ebene nichts gegen die beabsichtigte Änderung. Die weiteren naturschutzrechtlichen Belange (z.B. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung) werden im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens bearbeitet.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Scopingunterlage dargestellt sind Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nicht betroffen. Wie dargestellt erfolgt die Biotoptypenerfassung und Bewertung sowie die Arterhebungen im Zuge der weiteren Planung. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht sowie im Artenschutzgutachten als Anlage zum Umweltbericht zur Offenlage vorgelegt.
A.3	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 18.09.2025)	
A.3.1	Oberflächengewässer Gewässerrandstreifen:	Dies wird berücksichtigt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Im Teilbereich „Nördliche Flotzebene“ fließt das Gewässer Flotzbächle. Die im gesetzlich festgesetzten Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante im Innenbereich) geltenden Vorgaben (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz BW) sind einzuhalten.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine weiteren Hinweise oder Bedenken. Vorgaben und Hinweise erfolgen über die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren.</p>	Das Gewässer Flotzbächle mitsamt dem Gewässerrandstreifen verläuft im nördlichen Teil des Gelungsbereichs durch den Bereich der Tauschfläche, die entsprechend der aktuellen Nutzung wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird. Daher sind die Vorgaben eingehalten.
A.3.2	<p>Grundwasser</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet der 9. Änderung befindet sich außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets. Vorgaben und Hinweise erfolgen über die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.3	<p>Abwasser</p> <p>Das Merkblatt DWA-M 102 Teil 4 „Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ ist eine praxisorientierte Hilfestellung zur Umsetzung des WHG (unter anderem § 5 Abs. 1, § 55 Abs. 2).</p> <p>Gemäß UM-Erlass zur Merkblattreihe DWA-M 102 vom 10.01.2022 ist es bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und „naturnahe“ Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserhaushaltsbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der unbebauten Fläche möglichst nahekommt.</p> <p>Dieses Ziel kann unserer Ansicht nach nur erreicht werden, wenn im Rahmen der Bauleitplanung Betrachtungen zur Wasserhaushaltsbilanz erfolgen und die daraus resultierenden Vorgaben (Dachbegrünung, Versickerung etc.) im Bebauungsplan fixiert werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird kein Entwässerungskonzept erstellt. Dennoch ist dieses auf Bebauungsplanebene zu erstellen. Daher wird ein Hinweis in den Steckbrief aufgenommen.</p>
A.3.4	<p>Wasserversorgung</p> <p>Die Fläche der ehemaligen Herz-Kreislauf-Klinik soll als Wohnbaufläche genutzt werden. Diese Flächen waren bereits an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.</p> <p>Bei der Bearbeitung des Bebauungsplanes ist in der Begründung ein Hinweis aufzunehmen, wie die Versorgung gesichert wird.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Versorgung des Plangebiets wird in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt. Eine Erschließung von weiteren Baugebieten ist im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht geplant, daher ist eine Wasserbedarfsrechnung zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag												
	Der Unteren Wasserbehörde ist für die Erschließung von weiteren Baugebieten zeitgleich eine Wasserbedarfsberechnung der Stadt Waldkirch und ihrer Ortsteile zum Nachweis der gesicherten Versorgung vorzulegen.													
A.3.4.1	Altlasten und Bodenschutz													
A.3.4.2	Für das Bebauungsplangebiet weisen wir auf folgende Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen und entsorgungsrelevante Flächen (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand Dezember 2022) hin:	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Verfahren des Flächennutzungsplans wird keine orientierende Ursuchung durchgeführt. Es wird aber ein Hinweis in den Steckbrief aufgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="309 741 794 864"> <thead> <tr> <th>Nr.</th><th>Verdachtsflächentyp</th><th>Name</th><th>Objekt-Nr.</th><th>Bearbeitungsstand</th><th>Altlastenrelevanz</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td><td>Altstandort</td><td>Herz-Kreislauf-Klinik, Marseille-Klinik</td><td>08828-000</td><td>BN 1</td><td>B-Anhaltpunkte; derzeitig keine Exposition</td></tr> </tbody> </table> <p>Für den Altstandort „Herz-Kreislauf-Klinik, Marseille-Klinik“ liegt ein Altlastenverdacht vor. Vor einer Bebauung bzw. Umnutzung der Fläche ist der vorliegende Altlasten- bzw. Gefahrenverdacht durch eine Orientierende Untersuchung eines in Bodenschutz- und Altlastenfragen sachverständigen Gutachters zu überprüfen.</p> <p>Dem Gutachter empfehlen wir den Untersuchungsumfang mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde, abzustimmen. In einem Bericht sind die Untersuchungsergebnisse wirkungspfadbezogen darzustellen und zu bewerten und der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde zur abschließenden Bewertung vorzulegen.</p>  <p>Abb. 1: Auszug aus dem BAK mit dem im Text erwähnten Verdachtsflächentyp</p>	Nr.	Verdachtsflächentyp	Name	Objekt-Nr.	Bearbeitungsstand	Altlastenrelevanz	1	Altstandort	Herz-Kreislauf-Klinik, Marseille-Klinik	08828-000	BN 1	B-Anhaltpunkte; derzeitig keine Exposition
Nr.	Verdachtsflächentyp	Name	Objekt-Nr.	Bearbeitungsstand	Altlastenrelevanz									
1	Altstandort	Herz-Kreislauf-Klinik, Marseille-Klinik	08828-000	BN 1	B-Anhaltpunkte; derzeitig keine Exposition									
A.3.4.3	Weiterhin ist durch die ehemalige Nutzung auf dem Altstandort „Herz-Kreislauf-Klinik, Marseille-Klinik“ mit nutzungsspezifischen Bodenverunreinigungen zu rechnen, die entsorgungsrelevant sein könnten. Überschüssiger Bodenaushub, der bei Eingriffen in den Untergrund im Bereich	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf den vorherigen Beschlussvorschlag wird verwiesen.</p>												

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	dieses Standorts anfällt und das Gelände verlässt, ist ggf. nicht frei verwertbar. Es ist daher ein in Bodenschutz- und Altlastenfragen sachverständiger Gutachter für die Untersuchung, Klassifizierung, Bewertung und Verwertung von Bodenmaterialien zur Einhaltung der bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben zu beauftragen und gegenüber dem Landratsamt zu benennen. Erdbauunternehmer sind über das Vorliegen von Bodenverunreinigungen in Kenntnis zu setzen.	
A.3.4.4	Mit der Bebauung der Fläche ist sicher zu stellen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet und die Nutzungsspezifischen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für alle relevanten Wirkungspfade und Bodentiefen eingehalten sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf den vorherigen Beschlussvorschlag wird verwiesen.
A.3.4.5	Auf eine Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Altstandort „Herz-Kreislauf-Klinik, Marseille-Klinik“ (rot markierte Fläche) ist aus Gründen des Grundwasserschutzes zu verzichten, es sei denn es wird durch eindeutige Untersuchungsergebnisse belegt, dass die Versickerung schadlos erfolgen kann.	Dies wird berücksichtigt. Eine Versickerung wird aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Untergrundes, der Hanglage sowie der Altlastenverdachtsfläche ausgeschlossen.
A.3.4.6	Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der Bebauung sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.4.7	Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutz-rechtlichen Eingriffsregelung“ durchzuführen. Nach derzeitiger Einschätzung ergibt sich ein wesentlicher Anteil des Ausgleichsdefizits aus den Eingriffen in den Boden. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Bodenverbesserungen) sollten daher in Erwägung gezogen werden.	Dies wird berücksichtigt. Im Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird keine Eingriffs-Ausgleichbilanzierung erstellt. Dennoch ist diese auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen. Daher wird ein entsprechender Hinweis in den Steckbrief aufgenommen.
A.3.4.8	Unter „Umwelt-Daten und -Karten Online (UDO)“ stellt das Land BW Suchraumkarten auf Gemeindeebene für potenziell geeignete Bodenauftragsflächen zur Verfügung. Auf diesen Flächen fachtechnisch sachgerecht ausgeführte Bodenaufträge können als Bodenverbesserung und damit als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Sie bedürfen im Regelfall einer naturschutz- bzw. baurechtlichen	Dies wird berücksichtigt. Im Verfahren der Flächennutzungsplanänderung werden keine Kompensationsmaßnahmen erstellt. Dennoch ist diese auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen. Daher wird ein entsprechender Hinweis in den Steckbrief aufgenommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Genehmigung. Kompensationsmaßnahmen, sofern sie bodenbezogen sind, bitten wir mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.	
A.3.4.9	<p>Wird im Zug der Erschließungsmaßnahmen als eigenständiges Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 ha auf den Boden eingewirkt, so ist nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept erforderlich. Wir bitten die Kommune um Prüfung und Beurteilung dieser Vorgabe.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit-Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind unter anderem zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird kein Bodenschutzkonzept erstellt. Die Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzepts ist auf Bebauungsplanebene zu prüfen. Daher wird ein entsprechender Hinweis in den Steckbrief aufgenommen.</p>
A.3.4.10	Zu Verminderung vermeidbarer Eingriffe in den Boden sollte auch die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung in Betracht gezogen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 18.09.2025)	
A.4.1	<p>Die Erschließung des kompletten Gebietes darf ausschließlich über die „Kandelstraße“ erfolgen. Direkte Zufahrten zur L 186 werden nicht gestattet.</p> <p>Bezüglich der Reduzierung des Anbauverbotes entlang der L 186 auf 15 m ist zwingend das RP Freiburg anzuhören.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Themen zur Erschließung und Anbauverbot werden auf Ebene des Bebauungsplans bearbeitet und sind nicht Teil des Flächennutzungsplans. Das RP Freiburg wurde am Verfahren der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan „Ehemalige Herz-Kreislauf-Klinik“ beteiligt.</p>
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr (gemeinsames Schreiben vom 18.09.2025)	
A.5.1	Zuständigkeitsshalber verweisen wir auf die Stadt Waldkirch welche hier in ihrer Eigenschaft als Straßenverkehrsbehörde anzuhören ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 18.09.2025)	
A.6.1	Das o. g. Vorhaben liegt außerhalb laufender oder geplanter Flurneuordnungsverfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Aus Sicht der Flurneuordnung bestehen weder Anregungen noch Bedenken.	
A.7	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 18.09.2025)	
A.7.1	Zu o.g. Planvorhaben gibt es aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Das Planvorhaben sieht die Entwicklung des bereits bebauten Bereichs der ehemaligen Herz-Kreislauf-Klinik zu Wohnraumfläche vor. In diesem Zuge wird im Bereich „Flotzebene“ die überplante Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche rückgewidmet, wodurch rund 2 ha Grünland- und Ackerfläche zur Futtermittelproduktion für 2 ortsansässige Betriebe mit Milchvieh sowie Mutterkuhhaltung erhalten bleiben. Das Vorhaben trägt zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei und wird aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (gemeinsames Schreiben vom 18.09.2025)	
A.8.1	Es wird auf die Stellungnahme einschließlich Anlagen zur frz. Beteiligung des Bebauungsplans „Ehemalige Herz-Kreislauf-Klinik“ verwiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vollständigkeitshalber wird die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans „Ehemalige Herz-Kreislauf-Klinik“ mitaufgenommen.
A.8.2	Waldinanspruchnahme Im räumlichen Geltungsbereich des südlichen Teilbereichs der Bauleitplanung „Ehemalige Herz-Kreislauf-Klinik“ liegen Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Im Bebauungsplan sind 0,3 ha Waldflächen am südlichen Ende des Teilbereichs auf Flurstück Nr. 778/3 Gemarkung Waldkirch geplant. Allerdings besteht zurzeit tatsächlich Wald gemäß § 2 LWaldG auf 0,7 ha auf diesem Flurstück. Im Zuge eines Ortsbegangs wurde durch das Forstamt eine Waldflächenabgrenzung vorgenommen, das kartografische Ergebnis erhalten Sie als Anlage zu dieser Stellungnahme. Für die Waldflächen, die überplant werden (ca. 0,4 ha), ist ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu stellen, damit der Bebauungsplan rechtskräftig werden kann. Das dafür notwendige Antragsformular erhalten Sie als Anlage zu dieser Stellungnahme.	Dies wird berücksichtigt. Der Fachbeitrag „Prüfung der Inanspruchnahme von Waldflächen“ wurde bereits ausgearbeitet und wird auch Bestandteil des Umweltberichtes (Stand Offenlage). Hier sind die fachlichen und rechtlichen Grundlagen für die Beurteilung der Waldinanspruchnahme dargestellt. Für die innerhalb des Geltungsbereiches zur Bebauungsplanung liegende Waldfläche wird – wie im Fachbeitrag fachlich und rechtlich begründet – im Vorlauf zur Offenlage eine Umwandlungserklärung (Antrag auf Waldumwandlungserklärung) über die Untere Forstbehörde an die höhere Forstbehörde geleitet. Die Umwandlungsgenehmigung erfolgt dann im zweiten Schritte auf der Grundlage der mit Satzung beschlossenen Darstellung als Bestandteil des Umweltberichtes incl. Darstellung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Der südliche Teil der Waldfläche bis zur Bebauungsplangrenze kann unter Berücksichtigung des Mindestabstandes zu den geplanten Gebäuden erhalten werden.

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
A.8.3	<p>Waldabstand</p> <p>Der vorgeschriebene Waldabstand von 30 m gemäß § 4 Abs. 3 LBO wird durch die geplanten Baufenster unterschritten, sowohl zu Wald, der sich innerhalb des Bebauungsplans befindet, als auch zu Wald außerhalb des Bebauungsplans. Der angrenzende Wald ist im Besitz der Stadt Waldkirch. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die Gebäude sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. In diesem Zusammenhang ist noch zu berücksichtigen, dass die allgemein prognostizierten klimatischen Veränderungen wohl mit häufigeren Extremwetterereignissen einhergehen. Hierdurch dürfte das Risiko für Schäden durch umstürzende Bäume (zunehmende Häufigkeit von starken Stürmen und Orkanen) und Waldbrand (tendenziell steigendes Waldbrandrisiko aufgrund längerer Dürreperioden) zunehmen. Weiterhin befinden sich die Bäume an einem Hang oberhalb der geplanten Bebauung und sind bis zu 45 m hoch (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Bebauungsplans). Dies erhöht die Gefahren für Gebäude im Plangebiet und würde eine Erweiterung des Waldabstand über 30 m hinaus rechtfertigen. Entsprechend müssten die Baufenster angepasst werden, um die Gefahren zu vermeiden. Unter bestimmten Voraussetzungen können seitens des Planungsträgers Ausnahmen zum Waldabstand zugelassen werden. Etwaige Ausnahmen sind in der Folge vom Planungsträger zu verantworten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Vorgriff zu dem als Bestandteil des Umweltberichtes zur Offenlage des Bebauungsplans erarbeiteten Fachbeitrag „Prüfung der Inanspruchnahme von Waldflächen“ wird folgendes ausgeführt und in Karten dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Gehölzfläche im Eigentum der Stadt Waldkirch und eine Gehölzfläche im Eigentum der Straßenbauverwaltung RP Freiburg auf der Böschung zur Kandelstraße ist nicht Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes. Eine Umwandlungserklärung nach § 10 LandesWaldGesetz ist demzufolge nicht erforderlich. • Die Abstandsflächen 30 m lt. LBO östlich außerhalb angrenzenden an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes: Es handelt sich um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Eine Umwandlungserklärung ist auf Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich, da für die Waldfläche weder in der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans noch im Bebauungsplan eine anderweitige Nutzungsart dargestellt bzw. festgesetzt wird (§ 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz). • Die Abstandsfläche 30 m lt. LBO südlich des Plangebietes: Es handelt sich um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Eine Umwandlungserklärung ist auf Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich, da für die Waldfläche weder in der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans noch im Bebauungsplan eine anderweitige Nutzungsart dargestellt bzw. festgesetzt wird (§ 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz). • Wald innerhalb der Bebauungsplangrenze (FlStK 778/3): Auf ca. 0,7 ha wird Wald in eine andere Nutzungsart (Bebauung) überführt. Für die Waldfläche die überplant wird, wird eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz als Bestandteil des Fachbeitrages „Prüfung der Inanspruchnahme von Waldflächen“ erforderlich und im Vorab zur Offenlage über die untere Forstbehörde an die höhere Forstbehörde geleitet. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht hier nicht, da die

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Fläche weniger als 1 ha umfasst. Der Verlust an Waldfläche wird durch Maßnahmen im Wald bzw. am Waldrand (z.B. Maßnahme der Biotoptverbundplanung Waldkirch) ausgeglichen. Die Konkretisierung der Maßnahme und die Zuordnung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes zur Offenlage. Die Umwandlungsgenehmigung erfolgt nach Satzungsbeschluss auf der Grundlage der dargestellten und bilanzierten Ausgleichsmaßnahme des dann rechtskräftigen Bebauungsplanes.</p> <p>Alle Bäume oberhalb der geplanten Gebäude in ihrer Höhe auch über 30 m mit Abstand zur geplanten Bebauung werden beseitigt. Baumhöhen von 45 m konnten im Rahmen der örtlichen Höhenmessung mit Dendrometer (Institut für FE Uni Göttingen) nicht bestätigt werden. Unabhängig davon werden die Baumhöhen im oberhalb liegenden Gefährdungskorridor im Zuge der baulichen Umsetzung gemessen und alle Bäume im Abstand größer gleich Baumhöhe zur Bebauung beseitigt.</p>
A.9 Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen (gemeinsames Schreiben vom 18.09.2025)		
A.9.1	<p>Aus bestattungsrechtlicher Sicht ist die Zuständigkeit des Landratsamtes Emmendingen, Friedhofswesen, als Träger öffentlicher Belange nicht gegeben. Die bestattungsrechtlichen Belange werden durch die Stadt Waldkirch als untere Verwaltungsbehörde selbst vertreten, deren eigene Zuständigkeit nach dem Bestattungsgesetz sich aus § 3 Bestattungsgesetz, § 36 Abs. 1 Bestattungsverordnung, §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Landesverwaltungsgesetz, § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ergibt. In Ermangelung einer eigenen Zuständigkeit geben wir daher keine Stellungnahme ab.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10 Verband Region Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 03.09.2025)		
A.10.1	<p>Die FNP-Änderung umfasst einen Bereich von ca. 6 ha und stellt im Wesentlichen Wohnbaufläche und landwirtschaftliche Fläche dar.</p> <p>Das Betriebsgelände der ehem. Herz-Kreislauf-Klinik und der darauffolgenden Pflegeklinik liegt seit 2015 brach und ist bisher als Sonderbaufläche „Herz-Kreislauf-Klinik“ im FNP dargestellt.</p> <p>Der Bebauungsplan für das Wohngebiet erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>Wir begrüßen die vorgesehene Nachnutzung mit Geschosswohnungsbau.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

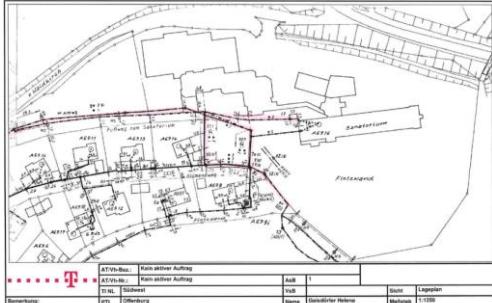
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.	
A.11	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 13.08.2025)	
A.11.1	<p>Auf dem Gelände der ehemaligen, einige Jahre bereits leerstehende Herz-Kreislauf-Klinik am Kandelnordfuß östlich der B 294 soll ein Wohngebiet mit ca. 300 Wohnungen für wohl 600 - 700 Menschen entstehen und hierzu o.g. Bebauungsplan aufgestellt werden sowie die ebenfalls erforderliche FNP-Änderung vorgenommen werden. Das Mittelzentrum Waldkirch ist im Sinne von § 201 BauGB als „Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt“ klassifiziert. Nach einem teilweisen Abbruch der Klinikgebäude - nach aktuellem Planungsstand soll immerhin das Klinik-Haupthaus („Haus 1“) erhalten und ebenfalls für Wohnungen umgebaut und genutzt werden -, soll verdichteter Geschosswohnungsbau entstehen. Die Flächeneffizienz der Bebauung wird nochmals erhöht durch mehrere Tiefgaragen, in denen die notwendigen Stellplätze überwiegend untergebracht werden sollen. Der Presse ist zu entnehmen, dass ein „bunter Wohnungsmix von 1,5- bis 5-Zimmerwohnungen“ sowie 20 % geförderter Wohnraum entstehen soll.</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden erst zur Offenlage vorgelegt.</p> <p>Die Planung der Stadt Waldkirch kann jedoch bereits jetzt begrüßt werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	<p>FNP-Änderung</p> <p>Zur punktuellen 9. FNP-Änderung, Stand Vorentwurf sind unsererseits keine separaten Anmerkungen zu machen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 17.09.2025)	
A.12.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag															
	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beige-fügttem Plan ersichtlich sind (rot markiert).</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>  <table border="1" data-bbox="309 932 801 954"> <tr> <td>ATVh-Bes.: Kom. aktiver Auftrag</td> <td>ATVh-Nr.: Kom. aktiver Auftrag</td> <td>AchB: 1</td> </tr> <tr> <td>ATVh-Bes.: Vom</td> <td>ATVh-Nr.: Name</td> <td>Strom: 1/1000</td> </tr> <tr> <td>Netz</td> <td>Gemüthlicher Name:</td> <td>Maßstab: 1:1000</td> </tr> <tr> <td>PTL: Oberberg</td> <td>Datum: 17.09.2025</td> <td>Blatt: 1</td> </tr> <tr> <td>GNB: Waldkirch</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	ATVh-Bes.: Kom. aktiver Auftrag	ATVh-Nr.: Kom. aktiver Auftrag	AchB: 1	ATVh-Bes.: Vom	ATVh-Nr.: Name	Strom: 1/1000	Netz	Gemüthlicher Name:	Maßstab: 1:1000	PTL: Oberberg	Datum: 17.09.2025	Blatt: 1	GNB: Waldkirch			
ATVh-Bes.: Kom. aktiver Auftrag	ATVh-Nr.: Kom. aktiver Auftrag	AchB: 1															
ATVh-Bes.: Vom	ATVh-Nr.: Name	Strom: 1/1000															
Netz	Gemüthlicher Name:	Maßstab: 1:1000															
PTL: Oberberg	Datum: 17.09.2025	Blatt: 1															
GNB: Waldkirch																	
A.13 Netze BW GmbH (Schreiben vom 15.08.2025)																	
A.13.1	<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die unterirdische 110-KV-Leitung wird auf dem Deckblatt ergänzt.</p>															
A.13.2	<p><u>Stellungnahme der Kabel- & und Freileitung Hochspannung - Portfolio- & Stakeholdermanagement Sparte 110-kV- Netz (NETZTILM)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung Trassen für 110-kV- Leitungen der Netze BW.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>															
A.13.3	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Rheinhausen) Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZTNS)</u></p> <p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>															

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	
A.13.4	<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Nach Verfahrensabschluss erfolgt eine Ergebnismitteilung. Im gleichen Schritt werden die Unterlagen digital auf der Homepage der Stadt zur Verfügung gestellt und können vom Stellungnehmenden heruntergeladen werden.</p>
A.13.5	<p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird zugesagt.</p>
A.14	naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 04.09.2025)	
A.14.1	<p>Auf dem betroffenen Plangebiet befinden sich keine Anlagen der naturenergie-netze GmbH und wir sind hier auch nicht Netzbetreiber. Am weiteren Verfahren möchten wir nicht beteiligt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 08.08.2025)	
A.15.1	<p>Im geplanten Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes in Waldkirch betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.16	Amprion GmbH (Schreiben vom 19.08.2025)	
A.16.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.17	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 12.08.2025)	
A.17.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	
A.17.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Einer Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesagt. Die Lage und Zuständigkeit der Kabelschutzrohranlage konnte aus der Stellungnahme und dem beigefügten Kartenausschnitt nicht entnommen werden.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz (gemeinsames Schreiben vom 18.09.2025)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 18.09.2025)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Gesundheit (gemeinsames Schreiben vom 18.09.2025)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 18.09.2025)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Wirtschaftsförderung (gemeinsames Schreiben vom 18.09.2025)
B.6	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 28.08.2025)
B.7	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 19.08.2025)
B.8	Wasserversorgungsverband Mauracherberg (Schreiben vom 18.08.2025)
B.9	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 06.08.2025)
B.10	Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach (Schreiben vom 06.08.2025)
B.11	Stadt Emmendingen (Schreiben vom 28.08.2025)
B.12	Stadt Furtwangen (Schreiben vom 06.08.2025)
B.13	Gemeindeverwaltungsverband Elzach (Schreiben vom 28.08.2025)
B.14	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen, Vörstetten und Reute (Schreiben vom 15.08.2025)
B.15	Gemeinde Denzlingen (Schreiben vom 15.08.2025)
B.16	Gemeinde Gutach im Breisgau (Schreiben vom 20.08.2025)
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 - Straßenplanung
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau
B.24	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

B.25	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16, Kampfmittelbeseitigung
B.26	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Zivile Luftfahrtbehörde
B.27	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.28	Handelsverband Südbaden e.V.
B.29	Handwerkskammer Freiburg
B.30	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW)
B.31	Deutsche Funkturm GmbH
B.32	terranets bw GmbH
B.33	Stadtwerke Waldkirch
B.34	Polizeipräsidium Freiburg
B.35	Freiwillige Feuerwehr Waldkirch
B.36	DRF Luftrettung
B.37	BUND e.V.
B.38	Landesnaturschutzverband BW
B.39	LNV-Arbeitskreis Emmendingen
B.40	NaBu Kreisgruppe Emmendingen
B.41	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.42	LANA Landschafts- und Naturschutziinitiative Schwarzwald e.V.
B.43	Schwarzwaldverein Waldkirch-Kandel e.V.
B.44	Schwarzwaldverein Kollnau-Gutach e.V.
B.45	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen
B.46	Stadt Waldkirch – Abt. Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
B.47	Stadt Waldkirch – Baurechtsbehörde
B.48	Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg
B.49	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter - St. Märgen
B.50	Gemeinde Freiamt
B.51	Gemeinde Glottertal
B.52	Gemeinde Simonswald
B.53	Gemeinde St. Peter
B.54	Gemeinde Sexau

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 29.01.2026

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.